

Honorarrichtlinie der Fachgruppe E-Musik (FEM) des Deutschen Komponistenverbandes für Kompositionsaufträge „E-Musik“

Empfehlung des Vorsitz des Leitungsteams der Fachgruppe E-Musik (FEM) im Deutschen
Komponistenverband e.V. (DKV) in Fortschreibung der Empfehlung der Arbeitsgruppe „E-Musik“
der ersten Version der Honorarrichtlinie des Deutschen Komponistenverbandes für
Kompositionsaufträge „E-Musik“

Die aufgeführten Honorare sind Mindestvergütungen, die durch individuelle Vertragsgestaltung nach oben offen sind. Laut der statistischen Erhebung von Prof. M. Drude im Jahre 2002 wurde ein ungefährender Stundenlohn von 20,- € ermittelt. Geht man von 2002 bis 2017 von einer Preissteigerungsrate von 22,88 % aus, so müsste für 2017 und die Folgejahre ein ungefährender Stundenlohn von 24,60 € angesetzt werden – exakt läge er bei 24,58 €

Honorare für Werke mit einer Spieldauer von ungefähr 10 Minuten

Kategorie	Minimales Gesamthonorar je nach Aufwand in €	Entspricht pro Aufführungsminute in €	Entspricht ca. einem durchschnittlichen Stundenlohn von €
A 1 – 2 Stimmen	1.230,00 – 1.845,00	123,00 – 184,50	24,60
B 3 – 9 Stimmen auch Chor a cappella und elektroakustische Kompositionen	1.845,00 – 3.075,00	184,50 – 307,50	24,60
C 10 – 19 Stimmen auch Kammeroper mit Gesangssolisten und bis zu 17 Instrumentalisten	2.460,00 – 3.690,00	246,00 – 369,00	24,60
D 20 und mehr Stimmen (Oper, Sinfonik, Oratorium)	4.500,00 – 6.145,00	450,00 – 614,50	24,6

Bei längeren Aufführungsdauern sind die Honorare individuell zu vereinbaren.

Zusätzlich zum Vertrag zu vereinbarende Leistungen:

1. Herstellung des Aufführungsmaterials
2. Elektroakustische Zuspieldänder, die vom Komponisten gestellt werden: siehe Bandübernahmevertrag des Deutschen Komponistenverbandes
3. Mitwirkung als Interpret bei Aufführungen
4. Reise- und Hotelkosten zu Proben und Aufführungen, Aufenthaltspauschale pro Tag
5. Klärung aller rechtlichen Fragen eines Mitschnitts (GEMA- Lizenzierung von CD und Video)

Nachtrag: Die Auffassung, man müsse bei der Bemessung der Einkünfte von E-Komponisten auch deren GEMA – Tantiemen berücksichtigen, ist juristisch abwegig, weil das Honorar den Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand für die Schaffung des Werkes abgilt, die GEMA – Einnahmen aber erst aus der späteren Verwertung des Werkes fließen.

Stand: 10.02.2017

Erste Fassung der Honorarrichtlinie veröffentlicht in der Verbandszeitschrift des Deutschen
Komponistenverbandes INFORMATIONEN 2/2004, wiederveröffentlicht unter
http://www.femusik.de/schreiben/dkv_honrichtlinie_emusik2004.pdf